

ZH_OBERGERICHT LF190014 vom 2. März 2019

ZH Obergericht, 2019-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF190014

FR: ZH_OBERGERICHT LF190014 du 2 mars 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LF190014 del 2 marzo 2019

Erwägungen

E. 2

Zur Begründung ihrer Berufung bringt die Berufungsklägerin zusammengefasst vor, die Ausschlagungserklärung habe auf einem Irrtum beruht. Sie habe aus Versehen das falsche Formular verwendet, eigentlich habe sie einen Erbschein bestellen wollen. Sie habe sich folglich in einem Grundlagenirrtum befunden, da sie die Erbschaft nicht habe ausschlagen wollen. Sie wolle daher wieder als Erbin eingesetzt werden (act. 13).

- 3 - 3.1. Wie die Berufungsklägerin selbst vorbringt, ist der Vorinstanz beim Erlass des angefochtenen Entscheides kein Fehler unterlaufen (vgl. act. 13 S. 3). Vielmehr betrachtete die Vorinstanz im Zeitpunkt der Entscheidung mangels gegenteiliger Anhaltspunkte die Erklärung der Berufungsklägerin korrekt als Erbschlagung. Die Berufung gegen den angefochtenen Entscheid scheint daher nicht der richtige Weg zu sein, um das angefochtene Urteil zu korrigieren. 3.2. Vorliegend möchte die Berufungsklägerin primär die Protokollierung ihrer Ausschlagungserklärung korrigiert haben und im Entscheid betreffend Eröffnung des Erbvertrages des Erblassers als Erbin aufgeführt werden. Die Protokollierung der Ausschlagungserklärung gemäss Art. 570 Abs. 1 ZGB stellt einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit dar (BSK ZGB II-Schwander, 5. Aufl. 2015, Art. 570 N 14), ebenso wie die Eröffnung des Erbvertrages (vgl. BSK ZGB II-Schwander,

E. 5

Umstände halber sind keine Kosten zu erheben. Parteientschädigungen sind sodann keine zuzusprechen, zumal die Berufungsklägerin im Sinne von Art. 106 Abs. 1 ZPO unterliegt. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.